

Formularbetrug / Irreführende Rechnungen

Da Unternehmensdaten allgemein zugänglich sind, werden Gewerbetreibende oft Zielscheibe bestimmter Täuschungsmethoden. Zum Beispiel nutzen viele dubiose Anbieter Handelsregistereintragungen oder Markenmeldungen, um unter Vortäuschung einer amtlichen Rechnung hohe Geldbeträge zu kassieren. Wir informieren über die häufigsten dieser Methoden und darüber, wie Unternehmer sich am besten schützen oder effektiv zur Wehr setzen können.

Inhalt

I. Häufige „Maschen“	1
1. Rechnungsbetrug nach Handelsregistereintragung.....	1
2. Formularfallen: „Gewerbeauskunftsverzeichnis“ und „Registereintragung“	2
3. Rechnungsbetrug – andere Fälle.....	2
4. Markenverlängerungen	2
5. Zeitungsanzeigen und Regionalbroschüren	3
6. Erstellung von Internetseiten.....	3
II. Betrug erkennen.....	3
III. Schon unterschrieben?	3
IV. Schon gezahlt?	4
V. Was unternimmt die IHK gegen unseriöse Anbieter?	4

I. Häufige „Maschen“

Folgende unseriöse Geschäftspraktiken sollten Sie kennen:

1. Rechnungsbetrug nach Handelsregistereintragung

Viele Unternehmen, die Eintragsänderungen im Handelsregister vornehmen lassen, erhalten kurz darauf irreführende Rechnungen. Die Betrüger beschaffen sich die Adressen der Unternehmen aus den online einsehbaren Handelsregistereinträgen und verschicken falsche Zahlungsaufforderungen über Beträge von 300 bis 1200 EUR.

Die Vorgehensweise ist fast immer gleich: Ein Unternehmensgründer lässt sein neues Unternehmen im Handelsregister eintragen oder eine bestehende Eintragung wird geändert. Wenige Tage später

erhält das Unternehmen eine behördentypische Rechnung (siehe **Beispiel-Formularfalle im Anhang**). Das Schreiben hat typische Merkmale von amtlichen Schreiben: Aktenzeichen, Landeswappen, behördentypische Schriftart. Um die Täuschung perfekt zu machen, wird sogar das amtlich oft benutzte Umweltpapier und ein Überweisungsträger verwendet.

Erst auf den zweiten Blick wird klar, dass es sich nicht um eine Gebührenrechnung, sondern um ein privates Angebot zur Eintragung in ein kostenpflichtiges Firmenadressverzeichnis handelt. Wer darauf reinfällt, hat ein Problem.

Abwarten: Bezahlen müssen Sie nur die Rechnung Ihres Notars und die Abrechnung Ihres Registergerichts für die Handelsregistereintragung. Diese Rechnungen kommen meist viel später.

2. Formularfallen: „Gewerbeauskunftsverzeichnis“ und „Registereintragung“

Hier erhalten Sie amtlich aussehende Post (siehe **Beispiel-Formularfalle im Anhang**) mit der Bitte, die angegebenen Daten zu berichtigen oder Ihre Umsatzsteuer einzutragen. Das Formular sollen Sie meist per Fax kostenlos zurücksenden. Erst aus dem Kleingedruckten ergibt sich, dass es sich um ein kostenpflichtiges Angebot zur Eintragung in ein privates Adressverzeichnis handelt.

Achtung, Telefonfalle: In einer anderen Variante wird in Ihrem Unternehmen unaufgefordert angerufen und es werden Daten abgefragt. Das Gespräch wird aufgezeichnet und geschickt zusammengeschnitten. Mit diesem Gesprächsmitschnitt wird dann ein Vertrag behauptet. In anderen Fällen wird telefonisch vorab gebeten, ein Faxschreiben mit Daten zu korrigieren. („*Kölner Masche*“)

3. Rechnungsbetrug – andere Fälle

Hier wird durch Zusendung einer Rechnung vorgetäuscht, man hätte bereits einen Vertrag abgeschlossen oder eine Leistung erbracht (z. B. eine Domain reserviert). Aus dem Kleingedruckten ergibt sich, dass es sich um ein kostenpflichtiges Angebot handelt.

Absender unbekannt: Prüfen Sie, ob der Absender aus dem Schreiben deutlich erkennbar ist. Wenn Sie weder eine Kontaktadresse, noch eine Telefonnummer finden, sollten Sie vorsichtig sein! Eine ausländische Faxnummer als einzige Kontaktmöglichkeit ist auf jeden Fall verdächtig.

4. Markenverlängerungen

Ein amtlich erscheinender Brief informiert Sie darüber, dass die angemeldete Marke/ das Patent demnächst abläuft. Hinter dem Schreiben steckt allerdings nicht das Patent- und Markenamt, sondern das Angebot eines privaten Dritten, die angemeldete Marke gegen eine hohe Bezahlung zu verlängern. Die Täuschung offenbart sich erst dann, wenn eine hohe Rechnung für die „Dienstleistung“ des Dritten im Briefkasten ist.

Ihr Ansprechpartner:

Fachbereich Recht und Steuern
Tel: 0331-2786 203 / Fax: 0331-2842 914
E-Mail: recht@ihk-potsdam.de
www.ihk-potsdam.de

Stand: Januar 2022

5. Zeitungsanzeigen und Regionalbroschüren

Bei diesen Fällen werden Formulare verwendet, die Anzeigentexte der Unternehmen beinhalten, die tatsächlich anderweitig schon einmal als Werbeanzeige veröffentlicht wurden. Der flüchtige Leser erkennt seine eigene Anzeige wieder und glaubt, nur einen Korrekturabzug seines Verlages zu unterzeichnen, tatsächlich gibt er aber eine neue Anzeige bei einem Dritten in Auftrag. Oder es wird auch darüber getäuscht, dass die Anzeigenbroschüre von der Stadt oder Gemeinde sei.

6. Erstellung von Internetseiten

Sie werden überraschend angerufen oder am Firmensitz aufgesucht und es wird Ihnen die Erstellung einer Firmenwebseite aufgedrängt. Nach einer kostenfreien Testphase wandelt sich der Vertrag in ein 2-Jahresabo mit Kosten von mehr als 2000 EUR für eine „Baukastenwebseite“ um. Prüfen Sie das Angebot genau.

II. Betrug erkennen

Irreführende Angebote kommen per Post, Fax, E-Mail oder als Anruf. Vor einer schnellen Unterschrift oder Zusage am Telefon sollten Sie und Ihre Mitarbeiter stets genau prüfen, ob in diesem Fall wirklich eine Bestellung vorliegt oder tatsächlich eine Anzeige in Auftrag gegeben wurde. Prüfen Sie, ob der Absender aus dem Schreiben hervorgeht. Wenn Sie weder eine Kontaktadresse noch eine Telefonnummer finden, sollten Sie vorsichtig sein! Recherchieren Sie im Internet und im [Handelsregister](#) nach dem genannten Unternehmen.

Fehler vermeiden: Es ist sehr wichtig, dass Sie Ihre Mitarbeiter und Ihre Buchhaltung für dieses wichtige Thema sensibilisieren. Besonders zu typischen Urlaubszeiten häufen sich Betrugsversuche.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob es sich um ein offizielles Schreiben oder eine korrekte Rechnung handelt oder um ein Angebot eines Adressbuchverlages: Fragen Sie bei uns nach!

III. Schon unterschrieben?

Wer Opfer eines „Formularbetrugs“ wurde und ein irreführendes Angebot mit seiner Unterschrift angenommen hat, kann die **Anfechtung** erklären. Neben der Anfechtungserklärung sollte vorsorglich die **Kündigung** des Vertragsverhältnisses erklärt werden. Eine solche Anfechtung mit vorsorglicher Kündigung sollte unbedingt schriftlich, zum Nachweis per Einschreiben und zusätzlich per Fax/ per E-Mail verschickt werden.

Nicht bezahlen: Wenn Sie unterschrieben haben, kommt auch schon bald die erste „Rechnung“. Wenn Sie ungewollt ein Angebot angenommen haben, sollten Sie sich informieren, Anfechtung und Kündigung erklären und die Rechnungen der unseriösen Anbieter bis auf Weiteres nicht begleichen.
Wichtig: Ein „Widerruf“ ist in der Regel nicht möglich, da dieser nur Verbrauchern zusteht!

Ihr Ansprechpartner:

Fachbereich Recht und Steuern
Tel: 0331-2786 203 / Fax: 0331-2842 914
E-Mail: recht@ihk-potsdam.de
www.ihk-potsdam.de

Stand: Januar 2022

Wir helfen Ihnen mit Musterformulierungen. Alternativ können Sie auch einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl für Ihre Rechtsvertretung beauftragen.

Trotz der erfolgten Anfechtung besteht das Restrisiko einer Zahlungsklage. Bevor es jedoch zu einer Zahlungsklage kommt, werden Mahnschreiben versandt bzw. Rechtsanwälte und Inkassobüros eingeschaltet. Kommen Schreiben vom Inkassobüro, sollte man auch diesen Schreiben widersprechen.

Kurze Frist: Bei einem Mahnbescheid des Gerichts muss man unbedingt aktiv werden und innerhalb von 2 Wochen Widerspruch einlegen. Denn der Mahnbescheid wird vom Gericht ungeprüft erlassen. Bei Fragen dazu kontaktieren Sie uns oder ein Rechtsanwaltsbüro.

Die oben beschriebenen dreisten Geschäftspraktiken erfüllen meist strafrechtlich gesehen den Tatbestand des **Betruges, § 263 Strafgesetzbuch (StGB)**. Daher sollten geschädigte Unternehmer die zuständige Polizeibehörde kontaktieren und gegebenenfalls Strafanzeige stellen. Nur so können die unseriösen Anbieter effektiv bekämpft werden.

IV. Schon gezahlt?

Falls Sie doch schon gezahlt haben sollten, können Sie versuchen, über die Hausbank die Überweisung zu stoppen. Es ist aber auch sinnvoll, zusätzlich die Empfängerbank zu informieren.

Wenn die Zahlung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, bleibt nur noch der Weg über das Gericht.

V. Was unternimmt die IHK gegen unseriöse Anbieter?

Die Industrie- und Handelskammern arbeiten mit dem *Deutschen Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e.V. (DSW, www.dsw-schutzverband.de)* und dem *Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK)* eng zusammen. Uns vorgelegte Beschwerden leiten wir mit Ihrem Einverständnis an den DSW weiter, der gerichtliche Schritte einleitet und ggf. Strafanzeige erstattet.

Tipp: Unsere Mitgliedsunternehmen können uns Formularschreiben und fingierte Rechnungen zusenden. Wir prüfen die Schreiben und informieren über die weitere Vorgehensweise.

***Hinweis:** Dieses Merkblatt richtet sich an Mitgliedsunternehmen der IHK Potsdam und an Personen, die eine Unternehmensgründung im Kammerbezirk Potsdam anstreben. Es soll - als Service Ihrer IHK Potsdam - nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*

Anhang: Muster einer Formularfalle (fiktiv)

Ihr Ansprechpartner:

Fachbereich Recht und Steuern
Tel: 0331-2786 203 / Fax: 0331-2842 914
E-Mail: recht@ihk-potsdam.de
www.ihk-potsdam.de

Stand: Januar 2022